



## Anmeldung in Klasse 5

Bitte füllen Sie dies Formular vollständig aus und geben es ebenfalls mit der Grundschulempfehlung Blatt 3 und 4 im Original ab.

### Daten des Schülers / der Schülerin:

<b>Name des Kindes:</b>	<b>Vorname(n) des Kindes:</b>  <b>Geschlecht:</b> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Geburtsort:</b>  <b>Geburtsland:</b>
<b>Straße, Hausnummer:</b>  <b>PLZ, Wohnort:</b>  <b>Stadtteil:</b>	<b>1. Staatsangehörigkeit:</b>  <b>2. Staatsangehörigkeit:</b>  <b>3. Verkehrssprache in der Familie:</b>
<b>Religionszugehörigkeit:</b> <input type="checkbox"/> ev <input type="checkbox"/> rk <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> sonstige _____	<b>Teilnahme am Religionsunterricht:</b> <input type="checkbox"/> ev <input type="checkbox"/> rk <input type="checkbox"/> Ethik
<b>Bisher besuchte Schule und Klasse:</b>	<b>Eintritt in die Grundschule:</b>
<b>Wurde in der Grundschule bereits eine Klasse wiederholt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></b> <b>Wenn ja, welche:</b>	
<b>Liegen für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen/Allergien oder Beeinträchtigungen vor? Wenn ja, welche:</b>	
<b>Wunschs Mitschülern:</b> <b>zwei Namen dürfen genannt werden, mit der Schule und Klasse (1. Wunsch, 2. Wunsch)</b> <small>(Wir sind bemüht, Freundschaften bei der Klassenbildung zu berücksichtigen)</small>	

**Daten der Erziehungsberechtigten:**

**Gemeinsames Sorgerecht liegt vor:**  Ja  Nein

Falls „Nein“, bitte einen Nachweis uns zukommen lassen.

<b>Name, Vorname der Mutter:</b>	<b>Name, Vorname des Vaters:</b>
<b>Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort:</b>	<b>Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort:</b>
<b>Telefon privat:</b>  <b>Sonstige:</b> (dienstlich vorm.)	<b>Telefon privat:</b>  <b>Sonstige:</b> (dienstlich vorm.)
<b>mobil:</b>	<b>mobil:</b>
<b>E-Mail-Adresse privat:</b> (von einem Elternteil reicht aus und bitte deutlich schreiben)	
<b>Im Notfall alternativ zu verständigende Ansprechpartner (z.B. Großeltern, ...)</b>  <b>Name:</b>   <b>Telefon oder mobil Nummer:</b>   <b>Wenn kein Notfallkontakt angegeben wird, ist es der Schule nicht möglich, Sie in einem Notfall zeitnah zu informieren, auch damit Sie eventuelle erforderliche medizinische Entscheidungen für ihr Kind treffen.</b>	

**Wir verpflichten uns / ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend im Sekretariat mitzuteilen.**

Datum: .....

.....  
(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

## Veränderungsanzeige



Gymnasium Hechingen

Name des Kindes: ..... Kl./Lehrkraft: .....

- Folgende Telefon-Notfall-Telefonnummern bitte löschen: .....
- neue Telefonnummer:.....
- neue Handynummer Mutter / Vater: .....
- Namensänderung des Kindes/der Erziehungsberechtigten ab: .....  
neu: .....
- Sorgerechtsänderung:  
Bitte mit speziellem Formular dem Schulsekretariat melden!
- Anschriftenänderung ab: .....neu: .....

**Wir verpflichten uns / ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend im Sekretariat mitzuteilen.**

Datum: ..... Unterschrift: .....



Gymnasium Hechingen

Heiligkreuzstr. 18

72379 Hechingen

Tel.: 07471 - 6102 - 0

Fax: 07471 - 6102 - 40

## Kooperation Grundschule

### **Einverständniserklärung**

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Lehrer des Gymnasiums Hechingen mit den Lehrern der Grundschule, die mein Kind besucht hat, im Bedarfsfall Kontakt aufnehmen dürfen, um über mein Kind zu sprechen.

Dies dient immer dem Wohl des Kindes, um es entsprechend unterstützen zu können.

Name des Kindes: .....

Besuchte Grundschule/Ort: .....

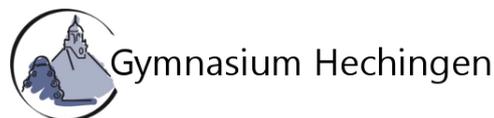
Klasse: .....

Klassenlehrer/in: .....

Datum: .....

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: .....

## Einwilligung in die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildaufnahmen (Fotos, Film)



Als Schule wollen wir unsere vielfältigen Aktivitäten medial präsentieren und z.B. auf unserer Schulhomepage, in Schülerzeitungen, Broschüren und Schulpräsentationen sowie in Berichten für die Presse darstellen. Zur Illustration sollen auch Fotos und Filme aus dem Schulleben verwendet werden, auf denen Schülerinnen und Schüler individuell erkennbar sind.

Aus rechtlichen Gründen ist hierzu grundsätzlich Ihre Einwilligung erforderlich.

\_\_\_\_\_ **5** **2023/24**  
[Nachname des/der Schülers/in] [Vorname des/der Schülers/in] [Klasse] [im SJ]

### Einwilligung:

Ich räume / wir räumen dem **Gymnasium Hechingen** hiermit das Recht ein, von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts oder von schulischen Veranstaltungen Bild- und Filmaufnahmen zu machen und diese bei Vorlage dieser Einwilligung in den oben genannten Publikationsformen zu veröffentlichen und zu verbreiten. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Nur in begründeten Einzelfällen, soll auch der Name mit der Bildaufnahme veröffentlicht werden, z.B. wenn besondere Leistungen einzelner Schülerinnen oder Schüler hervorgehoben werden sollen. Von dieser Möglichkeit wird die Schule aber nur sehr eingeschränkt Gebrauch machen.

Diese Einwilligung ist für die Zukunft jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Im Falle des Widerrufs dürfen Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich von der Schulhomepage zu löschen. Die Einwilligung ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt. Außerdem ist eine Einwilligung bei Druckwerken nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt worden ist.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d. h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ich willige in die Veröffentlichung ein.

Ich willige nicht ein.

.....  
[Ort, Datum]

.....und.....  
[Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten/r] [ab dem 16. Geburtstag: Unterschrift des Schülers / der Schülerin]

### Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.



Gymnasium Hechingen

Heiligkreuzstr. 18

72379 Hechingen

Tel.: 07471 - 6102 - 0

Fax: 07471 - 6102 - 40

## Bestellung von Schülermonatskarten

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind mit Bus und / oder Bahn zur Schule gehen soll und Sie dafür Schülermonatskarten bestellen wollen, dann

**bestellen Sie die Schülermonatskarten online möglich  
ab Anfang Mai bis spätestens 12. Juni 2023!**

Den Antrag finden Sie im Internet unter

[www.antrag.slv-bw.de](http://www.antrag.slv-bw.de)

Der Antrag ist im Netz schnell ausgefüllt und lässt praktisch keine Fehleintragung zu. Das System meldet sich sofort, wenn Sie etwas falsch eingegeben oder etwas vergessen haben.

Beachten Sie bitte die Eingabe des richtigen Schuljahres:

**2023/24**



Liebe Eltern,

Ihr Kind soll an unserer Schule aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir spätestens bis zum **21.07.2023** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt. Alternativ können Sie mir auch das von der Grundschule ausgestellte Bestätigungsschreiben zum Nachweis des Masernimpfschutzes vorlegen.

**Bitte beachten Sie:**

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Zollernalbkreis darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

**Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:**

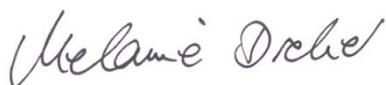
Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:  
Gymnasium Hechingen, OSD´in Melanie Dreher, Heiligkreuzstr. 18, 72379 Hechingen

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten: Herr Udo Brunnenmiller, Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen



OSD´in Melanie Dreher  
Schulleiterin

Gymnasium Hechingen  
Heiligkreuzstr. 18  
72379 Hechingen  
Tel. 07471 / 61 02 -0  
Fax 07471 / 61 02 -40

Stempel der Einrichtung

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



**A. Erklärung der für die Organisation des Religionsunterrichts notwendigen Angaben**

**I. Erklärung durch den oder die Erziehungsberechtigten**

**Wichtig:** Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres sind Schülerinnen und Schüler religionsmündig. In diesem Fall füllt die Schülerin oder der Schüler die Erklärung im Abschnitt B. selbst aus und unterschreibt sie.

Gymnasium Hechingen		5 - 2023-24	
Name Schüler/in	Vorname	Schule	Klasse / SJ
<input type="radio"/> Mein/Unser* Kind gehört einem der folgenden Bekenntnisse an, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen eingerichtet ist: <input type="checkbox"/> Alevitisch <input type="checkbox"/> Alt-katholisch <input type="checkbox"/> Evangelisch <input type="checkbox"/> Islamisch <input type="checkbox"/> Ethik <input type="checkbox"/> Römisch-katholisch <input type="checkbox"/> Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox) <input type="checkbox"/> Syrisch-orthodox		<input type="radio"/> Mein/Unser* Kind gehört keinem Bekenntnis oder einem Bekenntnis an, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen nicht eingerichtet ist. <input type="radio"/> Mein/Unser* Kind soll deshalb an keinem Religionsunterricht teilnehmen. <input type="checkbox"/> Wir wünschen/Ich wünsche* die Teilnahme unsres/meines Kindes* am Religionsunterricht des Bekenntnisses: <input type="checkbox"/> Alevitisch <input type="checkbox"/> Alt-katholisch <input type="checkbox"/> Evangelisch <input type="checkbox"/> Islamisch <input type="checkbox"/> Ethik <input type="checkbox"/> Römisch-katholisch <input type="checkbox"/> Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox) <input type="checkbox"/> Syrisch-orthodox	

Zutreffendes bitte ankreuzen! / Unzutreffendes bitte streichen!

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der/des\* Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

**B. Einwilligung in die Weitergabe des Namens**

**Wichtig:** Die Einwilligung in die Weitergabe des Namens erfolgt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres durch den oder die Erziehungsberechtigten. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erklärt die Schülerin oder der Schüler die Einwilligung selbst.

**I. Einwilligung durch den oder die Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 16. Lebensjahres**

Hiermit willigen wir/willige ich\* in die Übermittlung des Namens meines/unseres Kindes\* an die Religionsgemeinschaft, an deren Religionsunterricht mein/unser Kind teilnimmt\*, zum Zweck der Überprüfung der Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft ein. Wir nehmen/Ich nehme zur Kenntnis, dass wir/ich\* die Einwilligung verweigern und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen kann/können\*.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der/des\* Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

## **Merkblatt zum Religionsunterricht**

Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an den öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jede Schülerin und jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht und der einem Bekenntnis angehört, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses verpflichtet. Aus diesem Grund ist die Religionszugehörigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers durch Befragung festzustellen.

An den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg sind Alevitische, Alt-katholische, Evangelische, Jüdische, Römisch-katholische, Orthodoxe und Syrisch-orthodoxe Religionslehre in Trägerschaft der jeweiligen Religionsgemeinschaft als Lehrfächer im Sinne von § 96 Abs. 1 SchG eingerichtet. Die Trägerin der Orthodoxen Religionsunterrichts ist die Orthodoxe Bischofskonferenz, deren Mitglieder die Griechisch-Orthodoxe Metropole, Exarchat von Zentraleuropa (KdöR), das Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa, die Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, die Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien - Metropole für Deutschland und Mitteleuropa, die Berliner Diözese der Russisch Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchat (KdöR), die Russisch Orthodoxe Kirche im Ausland - Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (KdöR), die Serbische Orthodoxe Kirche - Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland, die Rumänisch Orthodoxe Kirche - Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (KdöR), die Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa sowie die Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche sind.

Die Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung ist im Rahmen eines Modellprojekts des Landes als Lehrfach im Sinne von § 96 SchG eingerichtet. Die Schulpflicht und die Versetzungserheblichkeit gilt für die Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung ebenso wie für den Religionsunterricht der anderen Bekenntnisse.

Die Erteilung des Unterrichts dieser acht Bekenntnisse ist wegen des Mangels an Lehrkräften und mit Blick auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Bekenntnisses nicht in jedem Fall und an jeder Schule möglich. Dies ändert an der Notwendigkeit der Abfrage der Religionszugehörigkeit nichts.

Schülerinnen und Schüler, die keinem Bekenntnis oder einem Bekenntnis angehören, für das in Baden-Württemberg kein Religionsunterricht als Lehrfach eingerichtet ist, bzw. deren Erziehungsberechtigte können den Wunsch äußern, dass die Schülerin oder der Schüler am eingerichteten Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen soll. Die Teilnahme am gewünschten Religionsunterricht setzt allerdings voraus, dass entsprechender Unterricht an der Schule erteilt wird und die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung zur Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in den Unterricht erklärt. Über die Teilnahme am Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung entscheidet in diesen Fällen die Schulleitung.

Um der jeweiligen Religionsgemeinschaft eine Überprüfung der Mitgliedschaft der Schülerin bzw. des Schülers in der Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, die Namen der am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Vertreter der Religionsgemeinschaft [bzw. an](#) die Religionslehrerin oder den -lehrer zu übermitteln.

In Bezug auf die evangelische und die katholische Kirche bestehen datenschutzrechtliche Regelungen, welche die Übermittlung der Namen erlauben.

Die Zulässigkeit der Übermittlung der Namen der Schülerinnen und Schüler an die anderen Religionsgemeinschaften, welche die Trägerschaft für den Religionsunterricht innehaben, hängt von der Einwilligung der Schülerin oder des Schülers bzw. des oder der Erziehungsberechtigten ab. Die Einwilligung kann verweigert und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen werden. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dann nicht bzw. nicht mehr zulässig.

Ausgenommen hiervon ist der islamische Religionsunterricht sunnitischer Prägung. Da dieser nicht in Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft stattfindet, darf keine Weitergabe der Namen von Schülerinnen und Schülern an islamische Verbände oder Moscheegemeinden erfolgen.